

Verordnung über den Volksschulunterricht

vom 11. Juni 1996 (Stand 1. Januar 2015)

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 132 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹
als Verordnung:²

I. Klassenbildung

(1.)

Art. 1 Grundsätze

¹ Der Schulrat bildet nach Leistungsfähigkeit, sozialer Herkunft und Muttersprache ausgeglichene Klassen. Er berücksichtigt Quartiergrenzen und Schulwege.

² Er kann in der Primarschule Jahrgangsklassen oder jahrgangsgemischte Klassen bilden. Lässt die Schülerzahl keine Jahrgangsklassen zu³, bildet er jahrgangsgemischte Klassen.

Art. 2 Schüler verschiedener Schulgemeinden

¹ Schüler verschiedener Schulgemeinden:

- a) können in der Primarschule zusammengefasst werden, wenn Klassen mit mehr als drei Jahrgängen gebildet werden müssten;⁴
- b) werden auf der Oberstufe zusammengefasst, wenn während mehrerer Jahre keine Jahrgangsklassen gebildet werden können.⁵

1 sGS 213.1.

2 Abgekürzt VVU. nGS 31–73; nGS 40–35; nGS 42–106; nGS 43–88. Im Amtsblatt veröffentlicht am 8. Juli 1996, ABl 1996, 1547; in Vollzug ab 1. August 1996.

3 Art. 28 Abs. 1 VSG, sGS 213.1.

4 Art. 28 Abs. 1 VSG, sGS 213.1.

5 Art. 29 Abs. 1 VSG, sGS 213.1.

213.12

Art. 3 *Übergangsklassen*

¹ Der Schulrat kann fremdsprachige Schüler aus sprachlichen Gründen für beschränkte Zeit Übergangsklassen zuteilen.

Art. 3^{bis}* *Kindergarten*

¹ Die Schülerzahl einer Kindergartenklasse beträgt 16 bis 24 Schüler.

² Abweichungen bedürfen der Bewilligung des Amtes für Volksschule, wenn die Schülerzahl nach Abs. 1 dieser Bestimmung im Durchschnitt aller Kindergartenklassen der Schuleinheit nicht erreicht wird.

II. Schülerbeurteilung

(2.)

Art. 4 *Zeugnis*

¹ Im Zeugnis wird je Unterrichtsbereich:

- a) die Leistung mit den Noten 6 (sehr gut), 5 (gut), 4 (genügend), 3 (ungenügend), 2 (schwach) und 1 (sehr schwach) bewertet. Halbe Noten sind zulässig;
- b) die Arbeitshaltung ohne Note (normal) oder mit den Noten 6 (ausserordentlich gut), 4 (nicht immer befriedigend) oder 3 (mangelhaft) bewertet. Halbe Noten sind nicht zulässig.

² Das Betragen kann durch Anmerkung einer schriftlichen Beanstandung⁶ im Zeugnis bewertet werden.

Art. 5 *Ausnahmen*

¹ Ordnet der Erziehungsrat Ausnahmen von der Ausstellung eines Zeugnisses an,⁷ regelt er die Schülerbeurteilung und die Information der Eltern.

III. Fördernde Massnahmen

(3.)

Art. 6* ...

Art. 7* ...

Art. 8* ...

Art. 9* ...

6 Art. 12 lit. d zweiter Satz und Art. 13 lit. a Satz 2 dieser V.

7 Art. 30 Abs. 1 Satz 2 VSG, sGS 213.1.

Art. 10* ...

Art. 11* ...

III^{bis}. Besuch einer Schule für Hochbegabte*

(3^{bis}.)

Art. 11^{bis}* Sport

¹ Der Schulrat gestattet den Besuch einer Sportschule, wenn:

- a) der Schüler:
 - 1. nach der durch die Swiss Olympic Association⁸ anerkannten Kaderstruktur der Sportart wenigstens auf der lokalen Förderstufe von Jugend+Sport gefördert wird;
 - 2. an den Schultagen der Schulwoche wenigstens zehn Stunden trainiert;
 - 3. die Aufnahme- oder Promotionsbedingungen nach st.gallischem Recht für den Schultyp erfüllt, dem der besuchte Schultyp entspricht;
- b) die Schule vom Bildungsdepartement im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003⁹ anerkannt ist.

² Die Schulgemeinde zahlt den vereinbarungsgemässen Beitrag an das Schulgeld.

Art. 11^{ter}* Kunst

¹ Der Schulrat gestattet den Besuch einer Kunstschule, wenn:

- a) der Schüler:
 - 1. die Empfehlung einer vom Bildungsdepartement bezeichneten Fachstelle besitzt;
 - 2. die Aufnahme- oder Promotionsbedingungen nach st.gallischem Recht für den Schultyp erfüllt, dem der besuchte Schultyp entspricht;
- b) die Schule vom Bildungsdepartement im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003¹⁰ Kunst anerkannt ist.

² Das Bildungsdepartement kann ausnahmsweise eine Schule ausserhalb der Vereinbarung anerkennen.

³ Die Schulgemeinde zahlt den vereinbarungsgemässen oder den vom Bildungsdepartement im besonderen Fall festgesetzten Beitrag an das Schulgeld.

⁸ <http://www.swissolympic.ch/desktopdefault.aspx/tabid-3516/>.

⁹ sGS 211.83.

¹⁰ sGS 211.83.

Art. 11^{quater} Intellektuelle Hochbegabung*

¹ Das Bildungsdepartement kann im besonderen Fall den Schulrat ermächtigen oder verpflichten, einem intellektuell hochbegabten Schüler den Besuch einer Schule für Hochbegabte zu gestatten.

² Es bestimmt den Beitrag der Schulgemeinde an das Schulgeld.

IV. Disziplinarordnung

(4.)

Art. 12 Disziplinar massnahmen des Lehrers*
a) allgemein

¹ Der Lehrer kann als Disziplinar massnahmen verfügen:

- a) zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit;
- b) Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung;
- c) Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert;
- d) schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Kopie an den Schulrat. Die Beanstandung kann mit Zustimmung des Schulrates im Zeugnis angemerkt werden.

Art. 12^{bis} b) Ausschluss vom Unterricht*

¹ Der Klassenlehrer kann als Disziplinar massnahmen verfügen:

- a) Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag;
- b) mit Zustimmung des Präsidenten des Schulrates Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende.

² Er erstattet dem Schulrat einen schriftlichen Bericht.

Art. 13 Disziplinar massnahmen des Schulrates*

¹ Der Schulrat kann als Disziplinar massnahmen verfügen:

- a) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag des Lehrers. Er kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird;
- b) Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung;
- b^{bis}) Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen. Er kann den Schüler sinnvoll beschäftigen lassen;
- c) Androhung des Ausschlusses von der Schule;
- d) Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und des Bildungsdepartementes.

² Anstelle einer Disziplinar massnahme kann er den Schüler einer Kleinklasse mit einer beschränkten Aufenthaltszeit zuweisen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹¹ über die Zuweisung zur Kleinklasse.

Art. 13^{bis} Verfahren*
a) Grundsatz

¹ Zusätzliche Hausaufgaben, Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit, Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung, Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert, und Ausschluss vom Unterricht durch den Klassenlehrer werden mündlich angeordnet. Die Eltern werden benachrichtigt.

² Eine andere Disziplinar massnahme wird den Eltern durch Verfügung schriftlich eröffnet.

Art. 13^{ter} b) Beaufsichtigung und Transport*

¹ Wird der Schüler zu Arbeit ausserhalb der Unterrichtszeit verpflichtet, aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung weggewiesen oder für den laufenden Tag vom Unterricht ausgeschlossen, richten sich Beaufsichtigung und Transport nach Art. 20 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983.¹²

Art. 14 c) Ausschluss von der Schule*

¹ Vor dem Ausschluss von der Schule oder vor dessen Androhung führt ein Beauftragter des Schulrates eine Untersuchung durch. Er erstattet einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

² Die Eltern können zu Bericht und Antrag schriftlich Stellung nehmen.

Art. 15 d) vorsorgliche Massnahmen*

¹ Der Präsident des Schulrates kann zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Unterrichts vorsorgliche Massnahmen verfügen.

² Die Eltern werden so rasch als möglich angehört.

¹¹ sGS 213.1.

¹² sGS 213.1.

V. Abwesenheit

(5.)

Art. 16 Grundsätze

¹ Voraussehbare Abwesenheit bedarf der vorgängigen Bewilligung. Vorbehalten bleibt die Befreiung vom Unterricht nach Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes.¹³

² Nicht voraussehbare Abwesenheit ist durch die Eltern nachträglich zu begründen.

³ Der Schulrat regelt das Verfahren für:

- a) vorgängige Bewilligung von Abwesenheit;
- b) Befreiung vom Unterricht nach Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes;¹⁴
- c) nachträgliche Begründung nicht voraussehbarer Abwesenheit.

Art. 17 Anmerkung im Zeugnis

¹ Im Zeugnis werden angemerkt:

- a) nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheit;
- b) bewilligte oder zureichend begründete längere oder häufige Abwesenheit, die sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt hat.

Art. 18 Besondere Fälle

¹ Die Eltern können den Schüler durch schriftliche Erklärung an die kirchliche Stelle vom Religionsunterricht abmelden.

² Der Erziehungsrat regelt die Freistellung der fremdsprachigen Schüler für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur.

VI. Schulfreie Tage und Ruhetage

(6.)

Art. 19 Schulfreie Tage

¹ Der Schulrat kann aus besonderen Gründen einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären.

² Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.

Art. 20 Hausaufgaben

¹ Über die Ferien werden keine Hausaufgaben erteilt.

¹³ sGS 213.1.

¹⁴ sGS 213.1.

Art. 21 Besondere Veranstaltungen

¹ Besondere Veranstaltungen können sich auf öffentliche Ruhetage erstrecken.

² Die Teilnahme ist an diesen Tagen freiwillig.

VII. Eltern¹⁵

(7.)

Art. 22 Information
a) Lehrer an die Eltern

¹ Der Lehrer informiert die Eltern frühzeitig über ausfallenden Unterricht.

Art. 23 b) Eltern an den Lehrer

¹ Die Eltern informieren den Lehrer über besondere Umstände, welche die schulische Situation des Schülers beeinflussen.

VII^{bis} Besuch des Unterrichts durch den Schulrat*(7^{bis}.)

Art. 23^{bis} Grundsatz*

¹ Vorsitzende und Mitglieder des Schulrates besuchen wenigstens einmal jährlich eine Lehrkraft im Unterricht.

² Die Verpflichtung ist nicht übertragbar.

VIII. Schlussbestimmungen

(8.)

Art. 24 ¹⁶

Art. 25 ¹⁷

Art. 26 ¹⁸

Art. 27 ¹⁹

¹⁵ Art. 92 ff. VSG, sGS 213.1.

¹⁶ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

¹⁷ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

¹⁸ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

¹⁹ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. August 1996 angewendet.

Übergangsbestimmung des V. Nachtrags vom 30. Oktober 2007²⁰

II.

Wer im Schuljahr 2007/08 das fünfte Altersjahr vollendet und den Kindergarten nicht besucht, besucht im Schuljahr 2008/09 nach der Wahl der Eltern das erste oder das zweite Schuljahr im Kindergarten.

Wählen die Eltern das erste Schuljahr, besucht das Kind im Schuljahr 2009/10 das zweite Schuljahr im Kindergarten. Vorbehalten sind die Vorschriften über die Beförderung und das Überspringen einer Klasse.

Übergangsbestimmung des VI. Nachtrags vom 13. Dezember 2011²¹

II.

Schülern, denen der Besuch einer Sportschule nach der Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996 vor Erlass des VI. Nachtrags gestattet wurde und welche die Voraussetzungen nach Art. 11bis in der Fassung nach diesem Nachtrag nicht erfüllen, können den Schulbesuch nach bisherigem Recht abschliessen.

20 nGS 43–87.

21 nGS 47–68.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	43–88	11.06.1996	01.08.1996
Art. 3 ^{bis}	eingefügt	43–87	30.10.2007	keine Angabe
Art. 6	geändert	41–46	23.05.2006	keine Angabe
Art. 6	aufgehoben	2015–020	03.02.2015	01.01.2015
Art. 7	geändert	41–46	23.05.2006	keine Angabe
Art. 7	aufgehoben	2015–020	03.02.2015	01.01.2015
Art. 8	geändert	47–68	13.12.2011	keine Angabe
Art. 8	aufgehoben	2015–020	03.02.2015	01.01.2015
Art. 9	aufgehoben	2015–020	03.02.2015	01.01.2015
Art. 10	geändert	40–34	01.03.2005	keine Angabe
Art. 10	aufgehoben	2015–020	03.02.2015	01.01.2015
Art. 11	aufgehoben	2015–020	03.02.2015	01.01.2015
Gliederungstitel 3 ^{bis} .	eingefügt	42–7	19.12.2006	keine Angabe
Art. 11 ^{bis}	eingefügt	42–7	19.12.2006	keine Angabe
Art. 11 ^{bis}	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 11 ^{bis}	geändert	47–68	13.12.2011	keine Angabe
Art. 11 ^{ter}	eingefügt	42–7	19.12.2006	keine Angabe
Art. 11 ^{ter}	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 11 ^{ter}	geändert	47–68	13.12.2011	keine Angabe
Art. 11 ^{quater}	eingefügt	42–7	19.12.2006	keine Angabe
Art. 11 ^{quater}	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 11 ^{quater}	geändert	47–68	13.12.2011	keine Angabe
Art. 12	geändert	37–4	20.11.2001	keine Angabe
Art. 12 ^{bis}	eingefügt	37–4	20.11.2001	keine Angabe
Art. 13	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 13	geändert	48–47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 13 ^{bis}	eingefügt	37–4	20.11.2001	keine Angabe
Art. 13 ^{ter}	eingefügt	37–4	20.11.2001	keine Angabe
Art. 14	geändert	37–4	20.11.2001	keine Angabe
Art. 15	geändert	37–4	20.11.2001	keine Angabe
Gliederungstitel 7 ^{bis} .	eingefügt	39–105	28.09.2004	keine Angabe
Art. 23 ^{bis}	eingefügt	39–105	28.09.2004	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
11.06.1996	01.08.1996	Erlass	Grunderlass	43–88
20.11.2001	keine Angabe	Art. 12	geändert	37–4
20.11.2001	keine Angabe	Art. 12 ^{bis}	eingefügt	37–4

213.12

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
20.11.2001	keine Angabe	Art. 13 ^{bis}	eingefügt	37–4
20.11.2001	keine Angabe	Art. 13 ^{ter}	eingefügt	37–4
20.11.2001	keine Angabe	Art. 14	geändert	37–4
20.11.2001	keine Angabe	Art. 15	geändert	37–4
28.09.2004	keine Angabe	Gliederungstitel 7 ^{bis} .	eingefügt	39–105
28.09.2004	keine Angabe	Art. 23 ^{bis}	eingefügt	39–105
01.03.2005	keine Angabe	Art. 10	geändert	40–34
23.05.2006	keine Angabe	Art. 6	geändert	41–46
23.05.2006	keine Angabe	Art. 7	geändert	41–46
19.12.2006	keine Angabe	Gliederungstitel 3 ^{bis} .	eingefügt	42–7
19.12.2006	keine Angabe	Art. 11 ^{bis}	eingefügt	42–7
19.12.2006	keine Angabe	Art. 11 ^{ter}	eingefügt	42–7
19.12.2006	keine Angabe	Art. 11 ^{quater}	eingefügt	42–7
30.10.2007	keine Angabe	Art. 3 ^{bis}	eingefügt	43–87
30.10.2007	keine Angabe	Art. 11 ^{bis}	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 11 ^{ter}	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 11 ^{quater}	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 13	geändert	42–101
13.12.2011	keine Angabe	Art. 8	geändert	47–68
13.12.2011	keine Angabe	Art. 11 ^{bis}	geändert	47–68
13.12.2011	keine Angabe	Art. 11 ^{ter}	geändert	47–68
13.12.2011	keine Angabe	Art. 11 ^{quater}	geändert	47–68
11.12.2012	01.01.2013	Art. 13	geändert	48–47
03.02.2015	01.01.2015	Art. 6	aufgehoben	2015-020
03.02.2015	01.01.2015	Art. 7	aufgehoben	2015-020
03.02.2015	01.01.2015	Art. 8	aufgehoben	2015-020
03.02.2015	01.01.2015	Art. 9	aufgehoben	2015-020
03.02.2015	01.01.2015	Art. 10	aufgehoben	2015-020
03.02.2015	01.01.2015	Art. 11	aufgehoben	2015-020